

RS Vwgh 2003/1/30 2000/15/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §85 Abs2;

Rechtssatz

Der Mängelbehebungsauftrag hat für die Behebung eine angemessene Mängelbehebungsfrist zu setzen. Angemessenheit ist gegeben, wenn die Fristbemessung den besonderen Verhältnissen angemessen Rechnung trägt und so ausreichend ist, dass die Partei in die Lage versetzt wird, dem Auftrag unter den gegebenen Möglichkeiten und den der Partei zumutbaren Anstrengungen nachkommen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150013.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at